



Statuten

vom 20.März 2026

Imkerverein Bezirk Hinwil

gegründet im Jahr 1901
als «Bienenzüchterverein am Bachtel»

I. Grundlagen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Imkerverein Bezirk Hinwil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Geschäftssitz befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Imkerverein Bezirk Hinwil bezweckt den Zusammenschluss der Bienenhaltenden im Bezirk Hinwil. Er fördert die Bienenhaltung insbesondere in folgenden Bereichen:

- Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker
- Austausch und Vernetzung unter den Imkerinnen und Imkern
- Teilnahme von Delegierten an Veranstaltungen der übergeordneten Verbände

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bei Verbänden

Art. 3

1 Der Imkerverein Bezirk Hinwil ist eine Sektion des Vereins «Bienen Schweiz» und des Kantonalverbands Zürcher Imkervereine. Deren Statuten, Weisungen und Anordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

2 Der Imkerverein kann auf Antrag der Generalversammlung interessensverwandten Vereinen und Verbänden beitreten.

3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliederarten, -aufnahmen, - eintritt

Art. 4

1 Der Imkerverein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme bittet.

3 Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, der dem Verein an der Generalversammlung Mitteilung macht. Der Vorstand kann die Aufnahme einer Person ohne Angabe von Gründen verweigern.

4 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Neumitglied, die Statuten des Vereins anzuerkennen.

5 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

6 Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Die Generalversammlung kann Personen, die sich auf dem Gebiet der Imkerei oder um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mitgliedschaftsrechte

Art. 6

Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen des Imkervereins Bezirk Hinwil vom Vorstand angehört zu werden. Sie haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Mitgliedschaftspflichten

Art. 7

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten des Imkervereins Bezirk Hinwil zu halten und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Mitglieder sind verpflichtet die Seuchengesetze zu beachten.

2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

3 Vom Vereinsbeitrag befreit sind:

- Teilnehmende des Grundkurses während der beiden Kursjahre
- Jugendliche unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder während ihrer Amtstätigkeit

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an das Aktuarat
- Durch Ausschluss
- Im Todesfall

2 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben dem Verein gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erfüllen.

3 Ansprüche erlöschen mit dem Austrittsdatum

Ausschluss

Art. 9

1 Der Ausschluss aus dem Imkerverein Bezirk Hinwil erfolgt bei Verstössen gegen die Statuten in erster Instanz durch den Vorstand. Ausschlüsse sind den betreffenden Mitgliedern schriftlich begründet anzuzeigen.

2 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das schriftliche Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser legt die Beschwerde der nächsten ordentlichen Generalversammlung vor. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss ohne mündliche Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

III. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Ordentliche Generalversammlung (o. GV)
- Ausserordentliche Generalversammlung (ao. GV)
- Vorstand
- Revisorinnen und Revisoren

Generalversammlung

Art. 11

1 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder Gültigkeit.

2 Die ordentliche GV wird vom Vorstand einberufen.

3 Anträge zur Behandlung an der GV sind von den Mitgliedern bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

4 Die Einberufung der GV erfolgt mindestens 30 Tage vorher (Versanddatum) unter Angabe der Traktanden. Die GV kann nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen.

5 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf schriftlichem / digitalem Weg erlauben.

Beschlussfassung, Wahlen, Ausstand

Art. 12

1 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3 In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Über den Antrag auf geheime Wahlen oder Abstimmungen wird offen abgestimmt. Dieser Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Beschlüsse über Sachgeschäfte werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5 Bei Statutenänderung, Wiedererwägungsanträgen, Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Vereins entscheidet die Zweidrittels-Mehrheit.

6 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Präsidentin/der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Ordentliche Generalversammlung

Art. 13

1 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die o. GV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

2 Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

3 Die GV beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- Feststellung der Stimmberechtigten durch Präsenzlisten
- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und weiterer Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren und Entlastung des Vorstands
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger weiterer Abgaben oder Entschädigungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- Änderung der Statuten
- Änderungen des Spesenregelements
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdefall
- Mitgliedschaft bei Verbänden
- Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 14

1 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Notwendigkeit oder auf schriftliches, mit den genauen Verhandlungsgegenständen versehenes Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein.

2 Mit Ausnahme der Voranzeige (mind. 10 Tage vorher) sind die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung anzuwenden.

Vorstand

Art. 15

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.

2 Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst. Es ist mindestens ein Vizepräsidium, ein/e Aktuar/in und ein/e Kassier/in zu bestimmen. Eine Ämterkumulation ist möglich, ausgenommen davon ist das Präsidium. Ein Co-Präsidium

3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. In den geraden Jahren werden Präsident/in und Kassier/in gewählt. In ungeraden Jahren Vizepräsident/in, Aktuar/in und die restlichen Mitglieder.

4 Den Vorstandsmitgliedern werden Spesen entschädigt. Das Spesenreglement wird von der Generalversammlung genehmigt.

Vorstandsaufgaben

Art. 16

1 Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

2 Das *Präsidium* leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Es vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

3 Das *Vizepräsidium* unterstützt das Präsidium und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

4 Das *Aktuarat* besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

5 Der *Kassier / die Kassierin* führt das Rechnungswesen des Vereins.

6 Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Vorstandsentscheide

Art. 17

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangen.

2 Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit (unter ihnen der Präsident / die Präsidentin oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident) anwesend ist.

3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident / die Präsidentin gestimmt hat.

4 Vorstandssitzungen werden protokolliert.

5 Die Finanzkompetenz des Vorstands für nicht budgetierte Ausgaben liegt bei insgesamt 1500 (eintausendfünfhundert) Franken pro Rechnungsjahr.

Revisorinnen und Revisoren

Art. 18

1 Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Bezeichnet werden: Es werden ein/e erste/r und zweite/r sowie ein Ersatzrevisor bezeichnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2 Vorstandsmitglieder sind nicht gleichzeitig als Revisoren oder Revisorinnen wählbar.

3 In Ausübung ihres Amtes haben die Revisoren und Revisorinnen das Recht, an allen Vorstandssitzung teilzunehmen – jedoch ohne Stimmrecht – und können Einblick in die Protokolle und rechnungsrelevanten (physischen und elektronischen) Dokumente verlangen.

4 Die Revisoren und Revisorinnen erstellen einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag zur Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstand an die Generalversammlung.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 19

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinserträgen des Vereinsvermögens
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Übrigen Beiträgen

Ausgaben

Art. 20

Die Ausgaben umfassen:

- Budgetierte Ausgaben
- Von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zusätzlich beschlossene Ausgaben
- Vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossene Ausgaben.

V. Allgemein- und Schlussbestimmungen

Mitteilungen

Art. 21

Mitteilungen an Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gelten als Mitteilungen

Datenschutz

Art. 22

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Haftungsausschluss

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 24

Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

Art. 25

1 Für die Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung notwendig

2 Bei einer Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Kantonalverband Zürcher Imkervereine zur Verwaltung bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband Zürcher Imkervereine.

Inkraftsetzung

Art. 27

1 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. März 2026 genehmigt worden.

2 Sie treten sofort in Kraft.

3 Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2002 mit allen Nachträgen.

Der Präsident

Die Aktuarin

Efraim Lieberherr

Gabriela Fischer Pongracz

Änderungsprotokoll

Datum	Artikel	Änderung
20.3.2026	Totalrevision	Totalrevision der Statuten, Genehmigung an der GV